

Kreis Weimarer Land

Gebührensatzung des Kreises Weimarer Land für die Vergabe von kreiseigenen Sportstätten zu außerschulischen Zwecken

Auf der Grundlage der §§ 98 und 99 Abs. 2 Ziffer 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73 ff), zuletzt geändert durch Artikel 2 Thür. Gesetz zur Änderung von Vorschriften über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 14. September 2001 (GVBl. S. 257) in Verbindung mit den §§ 2, 14 Abs. 2 Thüringer Sportförderungsgesetz (ThürSportFG) vom 8. Juli 1994 und der §§ 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (Thür-KAG) vom 7. August 1991 (GVBl. S. 329), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Thür. Gesetzes zur Umstellung der Geldbeträge von Deutsche Mark in Euro in Rechtsvorschriften (Thüringer Euro-Umstellungsgesetz - ThürEurUmstG -) vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265) und in Verbindung mit der Satzung des Kreises Weimarer Land zur Vergabe und Benutzung von kreiseigenen Sportstätten zu außerschulischen Zwecken wird die Erhebung von Gebühren im Kreis Weimarer Land in der folgenden Gebührensatzung geregelt.

§ 1 Allgemeines

Die Sportstätten des Kreises Weimarer Land werden für den Trainings- und Übungsbetrieb, für die Durchführung von Punkt- und Pokalspielen, für alle Meisterschaftswettbewerbe sowie für alle Jugendsportveranstaltungen von Sportvereinen und anerkannten Freien Trägern der Jugendarbeit, die ihren Sitz im Kreis Weimarer Land haben, kostenlos zur Verfügung gestellt.

§ 2 Gebühren

Bei der Benutzung von kreiseigenen Sportstätten durch

- Träger, anerkannten Sportorganisationen und sonstigen Veranstaltern, die nicht ihren Sitz im Gebiet des Kreises Weimarer Land haben,
- alle sonstigen Nutzer bzw. Veranstalter

ist, insbesondere zur teilweisen Deckung der dem Kreis entstehenden Betriebskosten, wie Heizung, Licht, Wasser etc. durch den Nutzer an den Kreis Weimarer Land ein Benutzungsentgelt nach der folgenden Gebührenordnung zu zahlen. Die Gebühr entsteht mit rechtsgültigem Vertragsabschluss über die Sportstättennutzung.

Kategorie I (Turnräume und –hallen bis einschließlich 450 m ²)	Kategorie II (1-Feld-Halle)	Kategorie III (2-Feld-Hallen und größer)
A) Sportliche und kulturelle Veranstaltungen Veranstaltungen bis zu 3 Stunden Dauer (in Euro)		
30	60	90
für jede weitere angefangen Stunde (in Euro)		
8	16	24
B) Gewerbliche Veranstaltungen, Musikveranstaltungen, Profisportveranstaltungen etc. Veranstaltungen bis zu 3 Stunden Dauer (in Euro)		
100	200	300
für jede weitere angefangen Stunde (in Euro)		
30	60	90

In besonderen Fällen können, abweichend von diesen Gebührensätzen, Sondervereinbarungen getroffen werden.

Bei außergewöhnlich starken Verschmutzungen werden die zusätzlich erforderlichen Reinigungskosten gesondert in Rechnung gestellt.

Die Gebühr für die Nutzung der Einrichtung ist in 2 Raten zu entrichten :

Die 1. Rate in Höhe von 20 % ist bis spätestens 10 Tage vor Veranstaltungsbeginn zu überweisen.

Die 2. Rate in Höhe von 80 % ist bis spätestens 14 Tage nach der Veranstaltung zu überweisen.

Wird von der Benutzung kein Gebrauch gemacht, so können bereits bezahlte Gebühren nur erstattet werden, wenn 5 Arbeitstage vor der geplanten Nutzung eine schriftliche Abmeldung beim Schulverwaltungsamt des Kreises Weimarer Land vorliegt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung wurde am 01. 12. 2001 vom Kreistag beschlossen und tritt ab 01.01.2002 in Kraft.

Apolda, 10. 12. 2001

Münchberg KS
Landrat